

**Satzung zur 8. Änderung  
der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben  
(Entsorgungssatzung - EntsS)**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung - EntsS) vom 16.11.2004 mit Änderungssatzungen vom 06.12.2005, 24.07.2007, 17.11.2009, 02.03.2010, 06.12.2011, 24.09.2013 und 29.11.2016 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**§ 9  
Gebührenhöhe**

Die Klärg Gebühr beträgt:

- |                                                               |           |
|---------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. bei Kleinkläranlagen für jeden m <sup>3</sup> Schlamm      | 46,50 EUR |
| 2. bei geschlossenen Gruben für jeden m <sup>3</sup> Abwasser | 3,72 EUR. |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 17.12.2019

Stephan Neher  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.